

RS OGH 2000/11/14 4Ob281/00b, 4Ob208/01v, 6Ob245/01z, 7Ob105/09f, 9Ob49/10m, 1Ob262/15h, 1Ob83/16m,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.2000

Norm

ABGB §1266

EheG §81

Rechtssatz

Hat die Wertsteigerung ihre Ursache in Arbeitsleistungen der Ehegatten und haben beide in gleicher Weise zur Werterhöhung beigetragen, ist es nach Auflösung der Gütergemeinschaft - mangels anderer Vereinbarung - sachgerecht, den aus der Arbeitsleistung (Investition) entstandenen Mehrwert auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 281/00b

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 281/00b

Veröff: SZ 73/172

- 4 Ob 208/01v

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 208/01v

Beisatz: Auf diese Weise wird erreicht, dass jener Ehegatte, der allein Sachgüter in die Gemeinschaft eingebracht hatte, nicht auch jenen Wertzuwachs erhält, der durch die Arbeitsleistung des anderen Ehegatten bewirkt wurde, und der andere (durch seine Arbeitsleistung, nicht aber durch Sacheinlage zum Vermögenszuwachs beitragende) Ehegatte im Umfang dieser Leistung auch am dadurch bewirkten Zugewinn angemessen teilnimmt. Diesen Grundsätzen ist auch die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung gemäß §§ 81 ff EheG zu unterwerfen, soweit es um die Wertsteigerung einer im Miteigentum der Ehegatten stehenden Liegenschaft geht. (T1)

- 6 Ob 245/01z

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 245/01z

Beis wie T1

- 7 Ob 105/09f

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 105/09f

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Der von der Antragstellerin geleistete Beitrag zur ehelichen

Lebensgemeinschaft und die von ihr auf sich genommenen Einschränkungen ermöglichten es dem Antragsgegner, die auf seiner Eigentumswohnung lastenden Schulden während der ehelichen Gemeinschaft um 30.000 EUR zu reduzieren und dadurch eine, von der Preisentwicklung am Liegenschafts- und Baemarkt unabhängige, Wertsteigerung nur in seinem Vermögen zu erreichen. Es entspricht auch bei dieser Konstellation durchaus der Billigkeit, die Antragstellerin ungeachtet der Rechtslage, dass die Ehewohnung nicht in die Aufteilungsmasse einzubeziehen ist, an diesem im Vermögen des Antragsgegners eingetretenen Wertzuwachs teilhaben zu lassen. (T2)

- 9 Ob 49/10m

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 49/10m

Vgl

- 1 Ob 262/15h

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h

Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2016/43

- 1 Ob 83/16m

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 83/16m

Auch

- 1 Ob 188/16b

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 188/16b

Auch

- 1 Ob 58/17m

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 58/17m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114449

Im RIS seit

14.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at